

02.04.03

Fz - Wi

Gesetzesantrag
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten bei der Umsatzsteuer**A. Problem und Zielsetzung**

Die sich verschlechternde Zahlungsmoral sowie der anhaltend schwache Konjunkturverlauf werden insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zunehmend zu einem ernsten und sogar existenzbedrohenden Problem. Verschärfend wirkt sich in dieser Situation das im Umsatzsteuerrecht geltende Prinzip der Versteuerung nach vereinbarten Entgelten aus. Die Unternehmen haben die Umsatzsteuer bereits an das Finanzamt abzuführen, bevor sie das Entgelt vereinnahmt haben. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Nachteile dieses Systems für die kleinen und mittleren Unternehmen weitergehend als bisher zu vermeiden.

B. Lösung

Die Umsatzgrenze, bis zu der die Umsätze auf Antrag des Unternehmers nach den vereinnahmten Entgelten versteuert werden dürfen, wird für das gesamte Bundesgebiet deutlich angehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahme führt nicht zu dauerhaften Steuermindereinnahmen. Im Jahr der Einführung der erhöhten Umsatzgrenze ist jedoch mit Mindereinnahmen zu rechnen. Da das tatsächliche Zahlungsverhalten sowie die Anzahl der zur Istbesteuerung optierenden Unternehmen nur sehr schwer abzuschätzen sind, können diese temporären Mindereinnahmen nicht zuverlässig geschätzt werden. Sie dürften jedoch eine Milliarde Euro nicht übersteigen.

02.04.03

Fz - Wi

Gesetzesantrag
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten bei der Umsatzsteuer

Sachsen-Anhalt
Der Chef der Staatskanzlei
Staatsminister R. Robra

Magdeburg, den 2. April 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am 1. April 2003 beschlossen, dem Bundesrat den

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten bei der Umsatzsteuer

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 zu beschließen.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



**Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Besteuerung nach
vereinnahmten Entgelten bei der Umsatzsteuer**

vom 2003

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Das Umsatzsteuergesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2002 (BGBl. I S. 3441), wird folgendermaßen geändert:

§ 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „125 000“ durch die Angabe „2 500 000“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Nach dem geltenden Umsatzsteuersystem entsteht die Umsatzsteuer im Regelfall mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Darauf, ob das für die Leistung vereinbarte Entgelt vereinnahmt worden ist, kommt es nicht an. Das Entstehen der Steuer vor Vereinnahmung des Entgeltes benachteiligt kleine und mittlere Betriebe und kann sogar deren Existenz gefährden. Die nach § 20 Umsatzsteuergesetz eröffnete Möglichkeit, eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten durchzuführen, schafft dem Grunde nach Abhilfe. Die Grenzen, bis zu denen die sog. Istbesteuerung durchgeführt werden darf, entsprechen jedoch nicht mehr den heutigen Notwendigkeiten. Die Vorschrift ist aus diesem Grunde großzügiger zu gestalten.

II. Besonderer Teil

Nach § 20 Umsatzsteuergesetz kann das Finanzamt einem Unternehmer, dessen Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 125 000 Euro betragen hat, auf Antrag gestatten, die Umsatzsteuer nicht nach den vereinbarten Entgelten, sondern nach den vereinnahmten Entgelten zu berechnen. Diese Umsatzgrenze (vor der Euro-Umstellung = 250 000 DM) gilt fast unverändert seit 1968. Durch das Jahressteuergesetz 1996 wurde sie in dem neu angefügten § 20 Abs. 2 für die Unternehmen in den neuen Ländern auf 1 Million DM bzw. nunmehr 500 000 Euro angehoben. Mit dieser gesetzgeberischen Maßnahme sollten die Wachstums- und Beschäftigungsgrundlagen kleiner und mittlerer Unternehmen in Ostdeutschland unter besonderer Berücksichtigung von deren überwiegend unzureichender Eigenkapitalausstattung gestärkt werden. Die erhöhte Umsatzgrenze gilt befristet bis zum 31. Dezember 2004.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die genannten Umsatzgrenzen nicht ausreichen, um den sich verstärkenden Liquiditätsengpässen der kleinen und mittleren Unternehmen wirksam entgegenzuwirken. Der Mittelstand und hier insbesondere der Bausektor leidet zunehmend unter der sich weiter verschlechternden Zahlungsmoral.

Im Jahr 2002 wurden den deutschen Amtsgerichten nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 21.03.2003 37 579 Insolvenzen von Unternehmen einschließlich Kleinunternehmen gemeldet. Die Insolvenzen von Personen- und Kapitalgesellschaften stiegen um 13 % auf 24 025. Bei den betroffenen Unternehmen waren nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ca. 274 000 Arbeitnehmer beschäftigt. Da bei einem knappen Fünftel aller Fälle von den Gerichten keine Angaben gemacht werden konnten, dürfte die tatsächliche Zahl nach Einschätzung des Statistischen Bundesamtes noch höher liegen.

Besonders dramatisch ist die Situation in den neuen Bundesländern. In Sachsen-Anhalt bestanden z. B. rund 6 von 10 Unternehmen weniger als 8 Jahre, während es nach den Vorjahreserhebungen immerhin nur 5 von 10 waren.

Die Anhebung der Umsatzgrenze auf 2,5 Mio. Euro ist ein wirksames Mittel bei vorübergehenden Liquiditätsengpässen. Die Unternehmen werden nicht durch die Abführung der Umsatzsteuer auf noch nicht eingegangene Zahlungen zusätzlich unter Druck gesetzt. Dass dieses Instrument letztlich kein adäquates Mittel darstellt, um die mangelhafte Eigenkapitalausstattung der Unternehmen (insbesondere in den neuen Bundesländern) zu verbessern, beeinträchtigt den beabsichtigten Effekt nicht.

Die Gesetzesänderung verstößt nicht gegen Gemeinschaftsrecht. Nach Art. 10 Abs. 2, Unterabsatz 3 der 6. EG-Richtlinie (- 77/388/EWG vom 17.05.1977 -) können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Steueranspruch für bestimmte Umsätze oder für Gruppen von Steuerpflichtigen erst mit der Vereinnahmung des Preises entsteht. Die 6. EG-Richtlinie nennt keine Umsatzgrenze, bis zu der diese Möglichkeit besteht.

Da sich der in § 16 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz niedergelegte Grundsatz der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf kleine und mittelständische Unternehmen in den neuen und alten Bundesländern gleichermaßen nachteilig auswirkt und Sonderregelungen für das Beitrittsgebiet soweit möglich entfallen sollten, soll die neue Umsatzgrenze von 2,5 Mio. Euro einheitlich und unbefristet für das gesamte Bundesgebiet gelten. Auf diese Weise werden auch Wettbewerbsnachteile zulasten der Unternehmen in den alten Ländern vermieden.

Die Neuregelung führt zu temporären Steuermindereinnahmen im ersten Jahr der Regelung. Diese dürften jedoch moderat ausfallen und sind im Interesse der mittelständischen Wirtschaft gerechtfertigt.